

Hinweise zur Annahme von Leeremballagen

Unter dem Begriff „Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen“ können nur Abfälle angenommen werden, die grundsätzlich folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Behältnisse dürfen keine flüssige Phase enthalten, d. h. es dürfen lediglich Tropfmengen enthalten sein (< 50 ml).
2. Die Behältnisse müssen entleert sein, d. h. frei von Feststoffen oder Schlämmen, ausgenommen diese sind anhaftend bzw. eingebunden.
3. Sowohl bei der Anmeldung als auch auf den Fassetiketten ist die Art der Verunreinigung anzugeben.

kontakt@gsb-mbh.de
www.gsb-mbh.de

Vertrieb
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Tel.: 08453 / 91-241
Fax: 08453 / 91-230

vertrieb@gsb-mbh.de

Leeremballagen sind getrennt nach folgenden Anlieferungskriterien zu verpacken und anzumelden:

Leerbehältnisse	Anlieferform	Anzu- melden als
Offen bis max. 300 l Volumen (ohne Freisetzung gefährlicher Stoffe) (Es ist sicherzustellen, dass der Abfall keine staubenden, krebserregenden, ätzenden, reaktiven, brandfördernden oder giftigen Stoffe freisetzen kann.)	IBC Mulde bis 7 m ³ auf Palette	B5
Geschlossen (ohne Freisetzung gefährlicher Stoffe) (Es ist sicherzustellen, dass der Abfall keine staubenden, krebserregenden, ätzenden, reaktiven, brandfördernden oder giftigen Stoffe freisetzen kann.)	<20l im IBC bzw. auf Palette	B6
	> 20l auf Palet- te oder leere PE-IBC zum Shreddern auf Palette	SH
Bei Gefahr der Freisetzung gefährlicher Stoffe	Im IBC bzw. geschlossen auf Palette	FAZ
	Gebinde bis 10l sind in Fässer zu verpacken	

D1138 / Revision: 05
Stand: 08/2014

Diesen getrennten Verpackungskriterien liegen unterschiedliche Beschickungsmethoden für die Sonderabfallverbrennung der GSB sowie eine intensive Sicherheitsbetrachtung zu Grunde. Abweichungen von diesen Annahmebedingungen müssen vorab mit GSB vereinbart werden. Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 08453 / 91-241 gerne zur Verfügung.